

Brandschutzvorschriften 2015

Die aktuellen Brandschutzvorschriften sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Eines der wesentlichen Ziele der abgeschlossenen Revision war die wirtschaftliche Optimierung des Brandschutzes unter Beibehaltung der heute geltenden Schutzziele. Als Basis dienten eine Wirtschaftlichkeitsstudie der ETH Zürich und Umfragen bei Fachverbänden sowie bei den kantonalen Brandschutzbehörden. In den letzten zehn Jahren hat sich das Bauen wesentlich verändert.

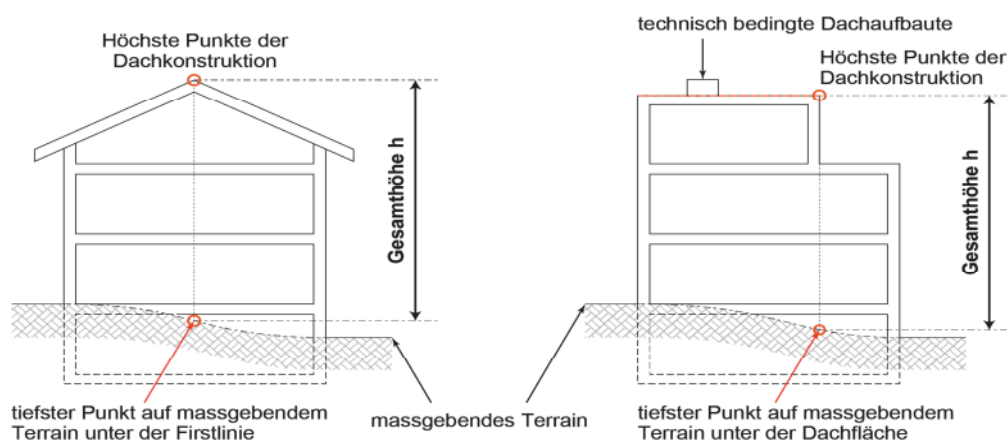


Die heutige Architektur besteht oft aus grossflächigen, komplexen Gebäuden. Die technische Entwicklung hat in den letzten zehn Jahren stark zugenommen. Nicht zuletzt haben sich auch die Möglichkeiten im Brandschutz weiter entwickelt. Die heutige Bauweise verlangt vermehrt individuelle Lösungen. Die Brandschutzvorschriften bieten die Grundlagen, rund 80 – 90 % der Bauvorhaben ohne Risikobeurteilung oder Berechnungsmethoden zu prüfen. Sie ermöglichen in besonderen Fällen aber auch eine Beurteilung unter Anwendung von Ingenieurmethoden.

In der Folge zeigen wir Ihnen auf, welche Bereiche der neuen Brandschutzvorschriften auf die Tätigkeit der Feuerwehren unter Umständen Einfluss haben können.

Gebäudegeometrie

Wurden bisher die brandschutztechnischen Anforderungen aufgrund der Geschossigkeit eines Gebäudes beurteilt, werden sie neu nach Gebäudekategorien bestimmt. Diese richten sich nach den Gebäudehöhen. Gebäude mit einer Gesamthöhe von maximal 11.00 m werden als Gebäude geringer Höhe taxiert. In einer Spanne von 11.01 m bis 30.00 m sind die Bauten mittlerer Höhe angesiedelt. Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30.00 m gelten als Hochhäuser.



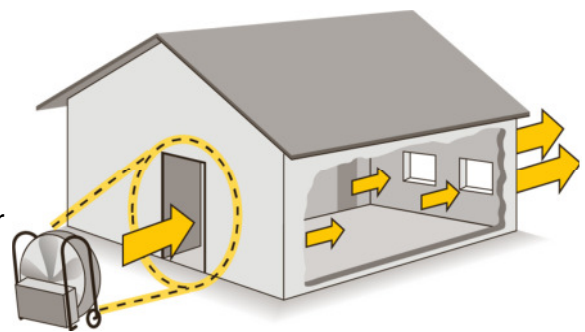
Neu wird nicht mehr von der Feuerwehrezufahrt her gemessen, sondern gemäss der harmonisierten Messweise vom Schnittpunkt des gewachsenen Terrains bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Diese Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung (25.00 m) hat für die Feuerwehr keine einschneidenden Konsequenzen. Sie wurde im Vorfeld mit den zuständigen Stellen im Feuerwehrbereich abgesprochen. Durch den modernen Fahrzeugpark mit Hubretter und Standarddrehleitern der 30-Meter-Klasse sowie die gute Ausbildung der Feuerwehren können diese Höhen gemeistert werden.

Parking

Neu gilt als Parking eine Einstellhalle für Fahrzeuge mit einer Grundfläche von mehr als 600 m². Bis zu dieser Fläche kann der Raum beliebig genutzt werden. Das heisst, dass in dieser Kategorie zum Beispiel auch Materialien gelagert werden dürfen, die nicht zum Fahrzeug gehören. Das hat zur Folge, dass unter Umständen eine grössere Brandlast vorhanden ist, als bei einer reinen Einstellmöglichkeit für Fahrzeuge. Weiterhin nicht gestattet ist die Lagerung von Flüssiggasbehältern in Untergeschossen. Der neue Schwellenwert ergibt einen Fahrzeugbestand von ca. 25 Personenwagen. Der Feuerwehreinsatz verändert sich nur unwesentlich, da bis zu dieser Fläche auch bisher keine erhöhten Anforderungen, wie zum Beispiel das Vorsehen von Entrauchungsöffnungen, gestellt wurden. Ab einer Einstellfläche von mehr als 600 m² gilt im Kanton Aargau weiterhin das Merkblatt Parking.

[\(http://www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/\)](http://www.agv-ag.ch/brandschutz/rechtsgrundlagen/merkblaetter/)

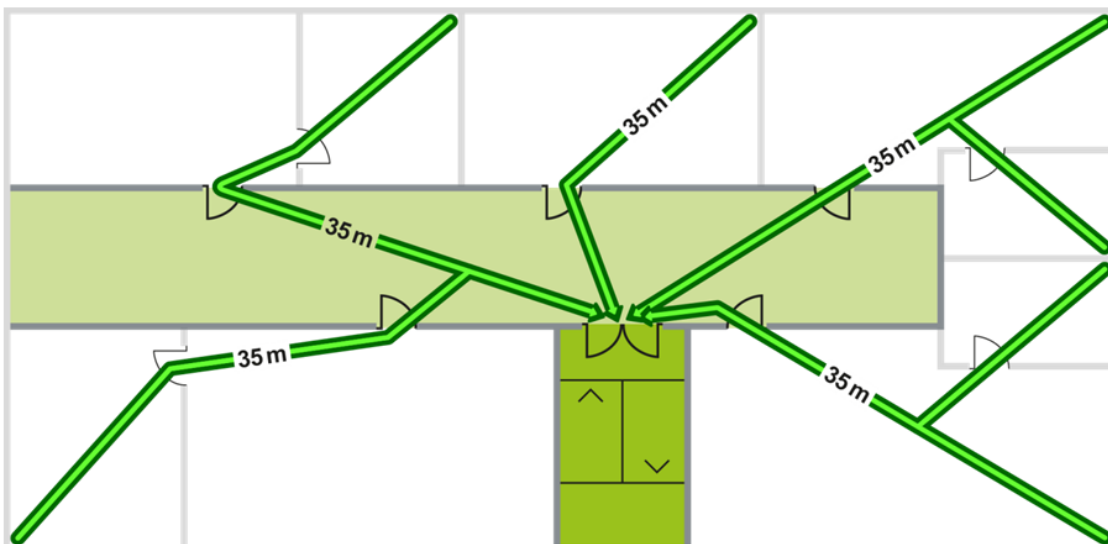
In einem Parking ist wie bisher eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage erforderlich. Unter Terrain liegende Brandabschnitte können mit Lüftern der Feuerwehr nur bis zur Geschosslage 1. Untergeschoss entraucht werden, sofern die Zuluft nicht direkt vom Freien auf gleicher Ebene zugeführt werden kann (Hanglage). In tiefer liegenden Geschossen ist der Einsatz von Lüftern der Feuerwehr im Rahmen von Standardkonzepten nicht zulässig.



Solche Lüftungskonzepte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen.

Flucht- und Rettungswege

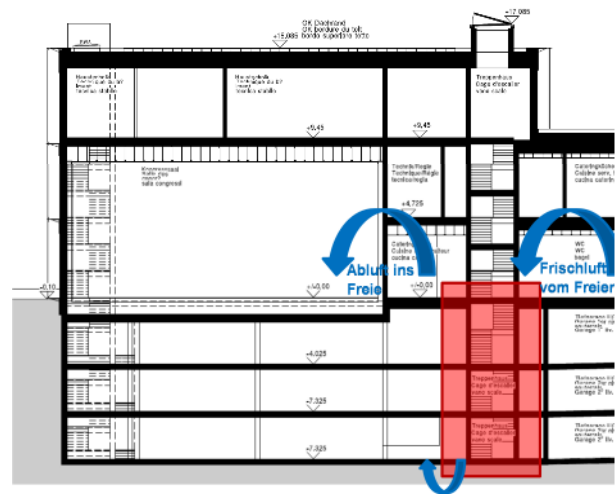
Die Anforderungen an die Flucht- und Rettungswege wurden in den neuen Vorschriften gelockert. Durfte bis anhin die Fluchtwegdistanz bei einer Fluchtrichtung 20 m nicht übersteigen, so gilt neu eine Distanz von 35 m, unabhängig von der Anzahl der Fluchtmöglichkeiten. Neu wurde der Begriff „Nutzungseinheit“ eingeführt. Der Fluchtweg kann unter Einhaltung der erlaubten Fluchtwegdistanz auch über einen Zweitraum führen. Das Schutzziel bleibt mit diesen Erleichterungen weiterhin bestehen. Diese Vereinfachungen sind für die Feuerwehr nur soweit von Bedeutung, dass ihr Angriffsweg unter Umständen minim erhöht wird. Unter Berücksichtigung der Schutzausrüstung fällt das jedoch nicht ins Gewicht. Zudem wird der Angriffsweg durch die Lage des Brandherdes bestimmt und nicht durch die Fluchtweglänge.



Bisher musste in einem Gebäude pro 900 m² ein Fluchttreppenhaus erstellt werden. Neu wird die Anzahl der vertikalen Fluchtwege (Treppenhäuser) lediglich durch die erforderliche Fluchtwegdistanz bestimmt. Das ist wirtschaftlich gesehen interessant. Die Baukosten können reduziert werden und die Nutzfläche kann entsprechend erhöht werden.

Eine weitere Neuerung bringt den Feuerwehren einen erheblichen Vorteil für den Löschangriff. Im Artikel 3.3.2 der VKF-Richtlinie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ist festgelegt, dass vertikale Flucht- und Rettungswege von Gebäuden mit drei und mehr Untergeschossen mit einer Spüllüftung auszurüsten sind.

Was ist eine Spüllüftung? Im Zugangsgeschoss wird mit einer fest installierten Lüftungsanlage Luft in den Treppenhausschacht geblasen. Am untersten Punkt wird diese Luft via Kanal wieder abgeführt. Damit wird eine vollständige Durchspülung erreicht. Die Anlage wird von der Feuerwehr in Betrieb genommen. Die erforderliche Anzahl mit einer Spüllüftung auszurüstenden vertikalen Flucht- und Rettungswege wird im Brandschutzkonzept festgelegt und von der Brandschutzbehörde verfügt.



Abschliessend kann gesagt werden, dass die neuen Brandschutzvorschriften 2015 für die Feuerwehren nur geringe Veränderungen ergeben und wenn, dann grossmehrheitlich im positiven Sinn.

Fritz Lörtscher, Stv. Abteilungsleiter Brandschutz, AGV